



Reglement der Oberstufe Bernarda Altdorf

Altdorf, 20. August 2007

- Das Reglement enthält Weisungen der Schulbehörden, des Schulteams, Auszüge aus dem Schulgesetz und der Schulverordnung.
- Es orientiert die Eltern und Jugendlichen und gewährleistet einen geordneten Schulbetrieb.

1. Zielsetzungen der Schule

- Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.
- Sie unterstützt die ganzheitliche Entwicklung der Jugendlichen und bemüht sich, diese zu selbständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln.
- Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.
- Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.
- Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine leistungsorientierte Gesellschaft vor.

2. Verantwortung der Eltern

- Die Eltern sind für die Erziehung und Bildung der Jugendlichen erstverantwortlich.
- Sie kontrollieren den Lernerfolg und bleiben im Kontakt mit den Lehrpersonen durch das gemeinsame Gespräch.
- Sie sorgen für genügend Erholung und sinnvolle Freizeitbeschäftigungen.
- Sie unterstützen die Lehrpersonen und Schulbehörden.

3. Verantwortung der Lehrpersonen

Die Lehrperson ist verpflichtet,

- die Jugendlichen gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen.
- den Jugendlichen und im Schuldienst tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen.
- die körperliche, seelische und geistige Integrität der Jugendlichen zu respektieren.
- das schulische Interesse sowie das selbständige Denken und Handeln der Jugendlichen zu wecken und zu fördern.
- die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Jugendlichen im Rahmen des Auftrages zu übernehmen.
- den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten.
- mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten.
- bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten.
- sich regelmässig fortzubilden.

4. Verantwortung der Jugendlichen

Die Jugendlichen

- erscheinen pünktlich und mit dem gewünschten Material zum Unterricht.
- arbeiten aktiv mit und kommen den Weisungen der Lehrpersonen sowie den schulhausinternen Weisungen nach.
- begegnen den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung, Wertschätzung und gegenseitigem Verständnis.
- tragen Verantwortung für die Gemeinschaft, für die Klasse, die Schule und gestalten sie mit.
- erledigen die Schularbeiten und die Hausaufgaben sorgfältig und selbständig.
- tragen Sorge zum Eigentum der Jugendlichen und der Schule.
- unterlassen den Genuss von Tabak, Alkohol und Drogen innerhalb des Schulareals und bei auswärtigen Schulanlässen.
- halten die Schulhausordnung ein.

5. Beurlaubung und Absenzen

Als **Absenz** gilt die nicht voraussehbare, beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

Absenzen, die nicht innerhalb von 3 Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldig. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.

Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulleiter bzw. dem Schulrat.

Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist das unterschriebene Absenzenheft unaufgefordert den Klassen- und Fachlehrpersonen zu zeigen.

Als **Beurlaubung** gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

Die Eltern können ihr Kind bis zu 4 Schulhalbtage in eigener Kompetenz vom Schulunterricht dispensieren.

Die Lehrperson kann bis zu 6 Schulhalbtage dispensieren.

Für längere Beurlaubung ist die Schulleitung zuständig.

Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.

- Beurlaubung am Anfang des Schuljahres sind nicht möglich.
- Für das Urlaubsgesuch ist das entsprechende Formular rechtzeitig bei der Lehrperson anzufordern.
- Das Urlaubsformular enthält alle nötigen Informationen.

6. Disziplinarmaßnahmen

Gegen Schülerinnen und Schüler, die das Reglement der Oberstufe Bernarda, die Schulhausordnung oder die Anordnungen der Lehrpersonen nicht einhalten oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, werden Disziplinarmaßnahmen getroffen.

Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen

- Gespräch mit der/dem Jugendlichen
- Gespräch mit den Eltern und der/dem Jugendlichen. Die Abmachungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben.
- Werden die Abmachungen nicht eingehalten, führt die Lehrperson mit den Eltern und der/dem Jugendlichen ein weiteres Gespräch, an dem erneut und weitere Abmachungen getroffen werden und auch über die weiteren Schritte informiert wird. Die Abmachungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben.
- Werden die schriftlichen und von den Beteiligten unterschriebenen Abmachungen nicht eingehalten, erteilt die Lehrperson mit Kopie an die Schulleitung eine schriftliche Verwarnung.
- Auf Antrag der Lehrperson führt der Schulleiter ein Gespräch mit dem Schulrat, der Lehrperson, den Eltern und der/dem Jugendlichen. Es können weitere Stellen zugezogen werden. Die Abmachungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben.
- Schulleitung und Schulrat entscheiden auf Antrag der Lehrperson über weitere Massnahmen: Verweis, befristeter Schulausschluss, endgültiger Schulausschluss (Schulgesetz Art. 51 bzw. Schulverordnung Artikel 35) oder über eine andere Massnahme. Den Eltern ist in jedem Fall das rechtliche Gehör zu gewähren.

Genehmigt vom Schulteam Bernarda in Absprache mit der Schulleitung am 20. August 2007.